

Schaftswissenschaften insbesondere durch die Entfaltung der Grundlagenforschung; dazu gehört die Notwendigkeit, die materiellen und wissenschaftlich-technischen Ausrüstungen der Akademien, besonders der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Forschungseinrichtungen der Universitäten und Hochschulen und der Industrie sowie anderer Zweige der Volkswirtschaft entsprechend den wachsenden wissenschaftlich-technischen Anforderungen und ökonomischen Möglichkeiten planmäßig zu verstärken; Verstärkung der Spezialisierung und Kooperation in der Forschung und Entwicklung mit der Zielsetzung, das Tempo und die Effektivität der Wissenschaftsentwicklung zu erhöhen; Erhöhung des Niveaus der Leitung und Kontrolle der Wissenschaft durch die Organe und Einrichtungen des sozialistischen Staates. Die jeweilige konkrete Zielsetzung der W. wird im Staatsplan Wissenschaft und Technik festgelegt.

Wohnungsmietrecht: Teil des sozialistischen → *Zivilrechts*, der die Entstehung, Verwirklichung und Beendigung von W.sverhältnissen rechtlich regelt. Das W. hat die Aufgabe, zur Gestaltung sozialistischer Wohnverhältnisse beizutragen, aufgetretene W.skonflikte zu lösen und ihnen vorzubeugen. Es trägt durch die Verwirklichung der von ihm statuierten Rechte und Pflichten zur effektiven Nutzung, Erhaltung und Pflege der Wohnsubstanz bei. Die konsequente Durchsetzung des W. erfordert die aktive Mitwirkung aller Bürger und die Zusammenarbeit aller in Frage kommenden staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte. Das Nutzungs-

recht des einzelnen Bürgers am Wohnraum resultiert aus dem Wohnungsmietvertrag, durch den Bürger und Betriebe (in der Regel die VEB Gebäudewirtschaft) bzw. Bürger untereinander auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Wohnraumzuweisung durch das für die Wohnraumlentung zuständige Organ ein W.sverhältnis begründen. Der Wohnungsmietvertrag ist die zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Gewährung von Wohnraum gegen Entgelt (Mietzins) für die Dauer des W.sverhältnisses. In ihn werden sich aus den Normen des W. herleitende Rechte und Pflichten aufgenommen, konkretisiert und individuell ausgestaltet. Grundlegende Rechte und Pflichten sind die Pflicht des Vermieters zur Wohnungsübergabe und das Recht des Mieters zur Wohnungsnutzung, einschließlich der daraus erwachsenden Pflicht zur regelmäßigen Zahlung des vereinbarten Mietzinses. Dem Vermieter obliegt, die Wohnung dem Mietvertrag gemäß bewohnbar zu überlassen und zu erhalten. Der Mieter ist zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der Wohnung verpflichtet. Das Wohnungsmietverhältnis endet durch Vereinbarung der Vertragspartner, Kündigung des Mieters oder gerichtliche Entscheidung auf Antrag des Vermieters. Bei Wohnungen von Wohnungsbaugenossenschaften entsteht nur in Ausnahmefällen ein W.sverhältnis. Ansonsten leitet sich die Nutzungsbefugnis einer solchen Wohnung aus der Mitgliedschaft in der entsprechenden Wohnungsbaugenossenschaft her, so daß die Normen des W. keine unmittelbare Anwendung finden.